

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	10.03.2020	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	02.04.2020	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Gründung des Bielefelder Klimarates</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.14.04.03
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> keine
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> AfUK, 14.01.2020, TOP Ö7, 9927/2014-2020 - HWBA, 19.09.2019, TOP Ö18, 9143/2014-2020
<b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Der AfUK empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld unter Berufung auf §27a GO NRW „Interessenvertretungen, Beauftragte“ und §12 „Beiräte“ der Hauptsatzung I/4 der Stadt Bielefeld einen Beirat mit dem Namen „Bielefelder Klimarat“ gemäß Anlage 1 (Satzung) sowie Anlage 2 (Geschäftsordnung) einzurichten und bis spätestens zu den Sommerferien in Funktion zu setzen.</b>
<b>Begründung:</b> In der Drucksache 9143/2014-2020 vom 19. September 2019 für den Haupt-Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss ist zum weiteren Umgang mit der Ausrufung des Klimanotstands festgehalten, dass für die Errichtung eines Klimarates der AfUK und der Rat die zuständigen Gremien sind. Mit der Drucksache 9927/2014-2020 vom 14. Januar 2020 hat die Verwaltung dem AfUK einen Verfahrensentwurf zur Gründung eines Bielefelder Klimarates vorgelegt. Mit einigen Änderungsvorschlägen und Anregungen hat der AfUK bei einigen Enthaltungen mit Mehrheit beschlossen, dass der Verfahrensentwurf konkretisiert und zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt wird.  Aus der Entwurfsberatung im AfUK am 14. Januar 2020 fließen folgende Anregungen in die vorliegenden Entwürfe einer Geschäftsordnung und Satzung des Beirats ein:
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die genannten Institutionen und Vereine (zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen, Fachexpertinnen und Fachexperten) sind angeschrieben und</li> </ul>

um Mitarbeit gebeten worden. Bisher haben sich alle Adressaten positiv zurückgemeldet und werden ein Mitglied und Stellvertretungen benennen. Sofern die gewünschte Zusammensetzung des Gremiums nicht erreicht werden kann, wird dem AfUK ein Ergänzungsvorschlag unterbreitet. Nach der Konstituierung obliegt es dem Klimarat, eventuelle Änderungen seiner Zusammensetzung über Anträge zu initiieren.

- Die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie die Mitglieder des AfUK erhalten nachrichtlich Einladungen zu den Sitzungen des Klimarates.
- Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird in der Satzung festgeschrieben.
- Die Geschäftsführung des Klimarates wird bis auf Weiteres vom Umweltamt wahrgenommen. Der Aufwand ohne weitergehende Unterstützungsleistungen wird mit 0,2 Stellenanteil angenommen.
- Zur Klärung der tatsächlich erforderlichen Verwaltungsressourcen wird Mitte 2021 ein Kurzbericht zum Aufwand der Geschäftsstelle vorgelegt.
- Im ersten Quartal 2022 wird ein Evaluationsbericht über den Klimarat vorgelegt.

Anlagen

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen